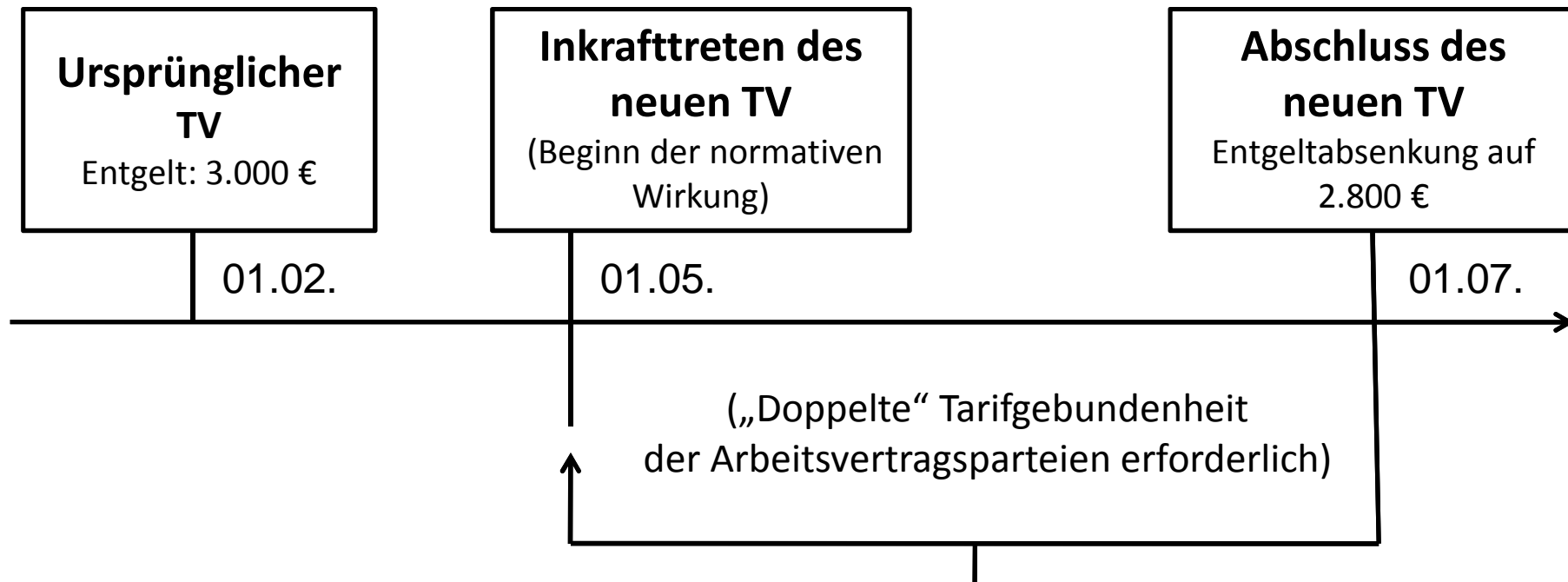


Zeitlicher Geltungsbereich eines TV mit Rückwirkung



Rückwirkung

Schranke bei Entgeltabsenkungen:
Grundsatz des Vertrauensschutzes



Echte Rückwirkung:

Rückbewirkung von Rechtsfolgen bei einem abgeschlossenem Sachverhalt



Grundsätzlich zulässig

wenn Vertrauensschutz der AV-Parteien nicht entgegensteht.

Keine Schutzwürdigkeit:

- Mit Regelung musste gerechnet werden (Regelfall)
- unklare, verworrene Rechtslage
- Zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Unechte Rückwirkung:

Tatbestandliche Rückanknüpfung bei noch nicht abgeschlossenem Sachverhalten



Regelmäßig zulässig